

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**15/SN-79/ME
Sachbearbeiter: Dr. SCHWEIGHOFER
Tel. 6620/2367

Zl. 13.469/12-3/84

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	38 -GE/1984
Datum:	10. AUG. 1984
Verteilt:	1984-08-13 P. J. J. J.

Dr. Schwager

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird.

BeilageWien, am 3. August 1984
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:

Wien

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiter: Dr. SCHWEIGHOFER
Tel. 6620/2367

Zl. 13.469/12-3/84

An das
Bundeskanzleramt

in W i e n

Betr.: Entwurf eines BG, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird

Zu Zl. GZ 810026/6-V/4/84 vom 18. Juni 1984

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Aus der in § 3 Z 7 enthaltenen Präzisierung des Übermittlungsbegriffes (geltende Fassung: Verknüpfung von Daten mit solchen Daten eines anderen **Aufgabengebietes** - Entwurf: Verwendung von Daten beim Auftraggeber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck) dürfte sich nach ho. Auffassung eine Einschränkung ergeben, da die Grenzen der im § 2 Datenschutzverordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, BGBl.Nr. 424/1980, genannten Aufgabengebiete (z.B. Schulwesen, Erziehungswesen, Angelegenheiten der Kunst,) relativ weit gezogen sind und die Verwendung von Daten für verschiedene Zwecke, die unter das jeweilige Aufgabengebiet subsumiert werden konnten, erlaubt; u.a. könnten sich Schwierigkeiten für die Herausgabe des Schulverzeichnis (Privatschulen), Bibliographien und anderer Verzeichnisse ergeben, die personenbezogene Daten enthalten.

Die Neufassung des § 10 DSG sieht statt der bisher vom Verarbeiter zu erlassenden Betriebsordnung nur mehr Datensicherheitsmaßnahmen vor, die grob umschrieben werden. Eine eigene Normsetzung ist somit nicht mehr erforderlich. Andererseits sind nun im ho. Ressort in allen wesentlichen Bereichen Betriebsordnungen erlassen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst geht davon aus, daß deren inhaltliche Regelung auch nach Inkrafttreten der Novelle als Datensicherungsmaßnahmen weiterhin in Geltung belassen werden können.

Die vom Bundeskanzleramt in Aussicht genommene Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen, die Erleichterungen für die Verwendung von Daten zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken vorsehen sollte und in mehreren Sitzungen einer Arbeitsgruppe mit Vertretern verschiedener interessierter Ressorts diskutiert wurde, ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Es wird angeregt, die Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Wien, am 3. August 1984
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:

Jonak